



Festsetzungen durch Planzeichen:

-  Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes.
-  Private Grünfläche „Hausgarten“ außerhalb des Baulandes.

Hinweise:

-  Bestehende Flurstücksgrenze.
-  Flurstücksnummer, z. B. 1856/25.

Soweit durch die 5. Änderungsplanung keine abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise aus dem mit Schreiben des Landratsamtes Fürstentfeldbruck Nr. 21V-610-11/6-304 Eichenau vom 25.06.1998 als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichneten und am 31. Juli 1998 bekannt gemachten 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan B 9 Winterstraße Nord.

Verfahrenshinweise:

Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sitzung vom die 5. Änderung des Bebauungsplanes B 9 Winterstraße Nord beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Rathaus der Gemeinde Eichenau öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist am ortsüblich durch das **amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenau** bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eichenau, den

Hubert Jung
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde

Eichenau
Landkreis Fürstentfeldbruck

Bebauungsplan

5. Änderungsplan zum
Bebauungsplan B 9
Winterstraße Nord

Die Gemeinde Eichenau erlässt gemäß § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches –BauGB– in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), Art. 91 der Bayer. Bauordnung –BayBO– i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –BauNVO– in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG:

Entwurfsverfasser

Eichenau, den

Gemeinde

Eichenau, den

Erster Bürgermeister

GEMEINDE EICHENAU
BAUAMT



Erstellt:

11.11.05


Manfred Dietrich

M. 1:1000